

Technisches Bauamt der Gemeinde Karlskron

Gemeinde Karlskron
Hauptstr. 34
85123 Karlskron

Tel.: 08450/930-0
Fax: 08450/930-25

Antrag auf Genehmigung zur

Bordsteinabsenkung

Erstellung/Befestigung einer Zufahrt

- zur Umgestaltung von Grundstücksein- und -ausfahrten
 zum Anlegen von Stellplätzen im nichtöffentlichen Bereich
 zum Anlegen einer Zufahrt bei Ersterschließung des Grundstückes

für das Grundstück in Karlskron

_____ ggf. Fl-Nr. _____
Straße, Hausnummer

Es wird die Durchführung der o.g. Baumaßnahme beantragt.

Antragsteller/Grundstückseigentümer

Name, Vorname _____

_____ PLZ Ort _____

Straße; Hausnummer

Telefon (/tagsüber)

Fax

Mail

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt der Antragsteller, inkl. Verwaltungsgebühren in Höhe von 25 € für den Erlass eines Bescheides

Ausführung ca.m
Länge/Breite: Oberfläche: (z.B. Pflaster, Asphalt, Schotter)

Beauftragung einer Straßenbaufirma

Für die Arbeiten wird von mir eine Straßenbaufirma beauftragt, die eine schriftliche Genehmigung von der Gemeinde Karlskron zur Durchführung der o.g. Baumaßnahme hat.

Für die Arbeiten vorgesehene Firma:

Firmenname _____

Anschrift

Telefon

Fax

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Grundstückseigentümer

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt

1. Kosten

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt, gemäß Art.14 Abs.4 BayStrWG, ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z.B.: Markierungen, Beschilderungen) oder Versetzen einer Brennstelle.

2. Gehweghinterkante

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i.d.R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehwegs ca. 3 % beträgt, jedoch mind. 2,5 % und max. 6 %. Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit der Gemeinde Karlskron abgestimmt werden.

3. Übergangsbereich

Die Länge des Übergangsbereichs zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

4. Zwischenbereiche

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mind. 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

5. Bestehende Gehwegüberfahrten

Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

6. Grenzpunkte

Sind Grenzpunkte vorhanden z.B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

7. Ausführende Firma

Vor Beginn der Arbeiten muss die vom Antragsteller gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung dieser Maßnahme bei der Gemeinde Karlskron einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Ein Eintrag in der Handwerkerrolle für Straßenbauarbeiten wird vorausgesetzt.

8. Verkehrsregelung

Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma bei der Gemeinde Karlskron ein Antrag auf verkehrsregelnder Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

9. Fertigstellung und Abnahme

Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde Karlskron zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde förmlich abgenommen, die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Gemeinde erwachsenden unmittelbaren Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang.

10. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Karlskron beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.



Durchführung von Straßenbauarbeiten

Gemeinde Karlskron

Ausführende Firma

Technisches Bauamt

Hauptstr. 34, 85123 Karlskron

(Anschrift, Tel, Fax)

Antrag auf
Genehmigung zur Durchführung von Straßenbauarbeiten für die Herstellung einer

Gehwegüberfahrt Zufahrt Bordsteinabsenkung

Straße, Haus Nr. (ggf. Fl-Nr.) _____

Anschrift des Antragstellers
und Kostenträger _____

vorgesehene Bauzeit (von, bis) _____

Die Genehmigung zur Durchführung der Bauarbeiten o.a. Gehwegüberfahrt erfolgt unter folgender Bedingungen:

- Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei der Gemeinde Karlskron, Hauptstr.34 85123 Karlskron ein Antrag auf verkehrsregelnder Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.
- Ein bis zwei Werktage vor Beginn der Arbeiten ist die Gemeinde über die Aufnahme der Arbeiten zu informieren.
- Es gelten die VOB Teil B u. C
- Zusätzlich gelten: ZTV A-StB, ZTV Asphalt StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV SoB-StB
ZTVVE-StB
- Beim Bordsteinaus- und einbau ist fahrbahnseitig ein mind. 20 cm breiter Streifen der geb. Oberbauschichten bzw. die Entwässerungsrinne aus Gußasphalt auszubauen und wieder herzustellen.
- Die Querneigung am Gehweg und Längsneigung im Übergangsbereich vom Hochboard zum Tiefboard darf an keiner Stelle 6 % überschreiten.
- Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten.
- Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde abgenommen, die fiktive Abnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Datum und Unterschrift /Ausführende Firma



Merkblatt zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten

1) Allgemeine Hinweise und Regelungen

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Zufahrten und Zugängen für Grundstücke an öffentlichen Verkehrsanlagen ist nach Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) genehmigungspflichtig. Im Rahmen der Beantragung einer solchen Genehmigung wird von den zuständigen Fachabteilungen der Gemeinde Karlskron geprüft, ob die Zufahrt an der gewünschten Stelle errichtet oder geändert werden kann, und welche technischen Vorgaben dabei eingehalten werden müssen.

Gemeinsam mit dem Antragsteller wollen wir innerhalb des Genehmigungsverfahrens erreichen,

- dass mit einer optimalen Lage und Gestaltung der Zufahrt möglichst wenig öffentlicher Parkraum und/oder Straßenbegleitgrün verloren geht,
- die Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs gewahrt wird und
- Verkehrsgefährdungen (z.B. bei Überfahren an Gehwegen etc.) vermieden werden.

Jeder Straßenanlieger hat Anspruch auf eine Zufahrt. Damit ist ein Grundstück in der Regel ausreichend erschlossen. In begründeten Fällen können weitere Grundstückszufahrten genehmigt werden.

Einzelzufahrten für PKW sind in ihrer baulichen Gestaltung auf max. 3,50m Breite zu beschränken. Soll ein Grundstück durch mehrere Fahrzeuge genutzt werden, müssen die Einstellplätze, Garagen, etc. so auf dem Grundstück angeordnet werden, dass diese über eine nur 3,50m breite Zufahrt nutzbar bzw. erreichbar sind.

Bei Grundstücken mit höherem Verkehrsaufkommen ist, zur Abwicklung des Begegnungsverkehrs im Zufahrtsbereich, eine Breite von max. 7,00m vorzusehen. Gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke können bei begründetem Bedarf über eine getrennte Zu- und Abfahrt bzw. über eine größere Zufahrtsbreite erschlossen werden.

Für jede Zufahrt ist immer die kürzeste Verbindung zwischen öffentlicher Straße und Anliegergrundstück zu wählen. Zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3,00m Länge vorhanden sein.

Fahrbahnen von Zu- und Abfahrten müssen den zu erwartenden Belastungen entsprechend befestigt sein. Zufahrten an Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind grundsätzlich unzulässig.

Die bauliche Gestaltung der Zufahrt hat so zu erfolgen, dass bei Nutzung der Zufahrt durch eine ausreichende Sicht auf Fahrbahn sowie Geh- und Radwege jederzeit eine Gefährdung des Straßenverkehrs ausgeschlossen ist. § 10 StVO ist zu beachten.

Toranlagen dürfen in Zufahrten nur so gebaut werden, dass diese nicht ständig oder bei ungünstigen Bedingungen unbeabsichtigt in Richtung Straße öffnen und damit den Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen behindern oder gefährden.

Die endgültige Festlegung von Lage und Breite der Zufahrt erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Abwägung von Aspekten der Verkehrssicherheit.

Die Kosten für die bauliche Errichtung und Änderung der Grundstückszufahrt trägt der Grundstückseigentümer, in dessen Interesse die bauliche Änderung erfolgt.

2) Technische Regeln und Auflagen

Nach Art. 18 Abs. 4 (BayStrWG) ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, die Sondernutzungsanlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Für die Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten eine Genehmigung der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für Lagerplätze und Baustelleneinrichtungsplätze im öffentlichen Verkehrsraum ist eine Sondernutzung gleichzeitig mit dem verkehrsbehördlichen Antrag erforderlich.

Die Sicherung von Baustellen hat nach den Vorgaben der „Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherung an Arbeitsstellen an und auf Straßen“ (RSA) sowie den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“ (ZTV-SA) in der jeweils neuesten Fassung zu erfolgen.

Es ist sicher auszuschließen, dass bei Bauarbeiten für die Anlage oder Änderung von Zufahrten Leitungsbestände der Versorgungsunternehmen oder anderer Medienträger beschädigt werden. Die entsprechenden Genehmigungen für Aufgrabungen sind vor Beginn der Bauarbeiten separat bei allen Versorgungsunternehmen einzuholen.

Grundlagen für die fachgerechte Durchführung von Arbeiten an Grundstückszufahrten einschl. erforderlicher Bordsteinabsenkungen in öffentlichen Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB, ZTV-SoB, ZTV Asphalt und ZTV Pflaster StB in der jeweils neusten Fassung.

Bei Zufahrten an Straßen mit Hochborden ist der Hochbord im Bereich der Zufahrt abzusenken und mittels Schrägsteinen von je einem bzw. zwei Metern an den vorhandenen Bordstein anzugleichen. Die Grundstückseinfahrt ist mit abgesenktem Bord in Form, Farbe und Pflasterung ortsüblich bzw. der vorhandenen Straßengestaltung anzupassen.

Eine Ableitung von Oberflächenwasser von dem eigenen Grundstück über die Zufahrt auf den öffentlichen Straßenraum ist nicht zulässig bzw. durch geeignete Maßnahmen (z.B. durch Mulde, Querrinne etc.) zu unterbinden. Durch die Anlage der Grundstückszufahrt dürfen vorhandene Entwässerungseinrichtungen der Straße und der Abfluss von Oberflächenwasser auf Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorhandene, aber nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten sind auf Kosten des Antragstellers zurückzubauen.

Die im Zusammenhang mit der Bautätigkeit auftretenden Straßenverschmutzungen sind unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen. Der § 32 StVO ist zu beachten.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist die Abnahme bei der Gemeinde Karlskron, Tiefbauverwaltung, schriftlich zu beantragen.

Bis zur Abnahme ist der Antragssteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

3) Zuständige Behörden und Versorgungsunternehmen

Zuständigkeit bei Beantragung einer Genehmigung zur Neuanlage oder Veränderung von Grundstückszufahrten

- **an Staats- und Bundesstraßen, außerhalb von Ortsdurchfahrten:**
Straßenbaubehörde, Staatliches Bauamt Ingolstadt
85049 Ingolstadt, Elbrachtstraße 20
Telefon: 0841/9346-132
E-Mail: poststelle@stbain.bayern.de
- **an Staats- und Bundesstraßen, innerhalb von Ortsdurchfahrten:**
- **an Gemeindestraßen:**
Gemeinde Karlskron, Bauamt
85123 Karlskron, Hauptstr. 34
Telefon: 08450/930-0
Fax: 08450/930-125
E-Mail: gemeinde@karlskron.de
Antrag: www.karlskron.de

Straßenverkehrsrechtliche Genehmigung / Straßenverkehrsrecht

- **Örtliche Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Karlskron**
Gemeinde Karlskron, Bauamt
85123 Karlskron, Hauptstr. 34
Telefon: 08450/930-0
Fax: 08450/930-125
E-Mail: gemeinde@karlskron.de
Antrag: www.karlskron.de

Wichtige Adressen von Versorgungsunternehmen zur Abfrage von Leitungsbeständen und zur Erteilung von Aufgrabungsgenehmigungen im Gemeindegebiet Karlskron

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- Kanal
Gemeinde Karlskron, Bauamt
85123 Karlskron, Hauptstr. 34
Telefon: 08450/930-120
Fax: 08450/930-125
E-Mail: gemeinde@karlskron.de- Stromversorgung
Bayernwerk Netz GmbH Kundencenter
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm, Draht 7
Telefon: 08441/750-0
E-Mail: pfaffenhofen@bayernwerk.de- Telekommunikation
Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL Süd PTI 21
83278 Traunstein, Seuffertstr. 12
Telefon: 0861/55-1503
E-Mail: pti21_wegesicherung@telekom.de- Wasser
Zweckverband zur Wasserversorgung der Arnbachgruppe
86529 Edelshausen, Förster Kramer Str. 7
Telefon: 08252/4731
E-Mail: info@arnbachgruppe.de | <ul style="list-style-type: none">- Gas
Bayerngas GmbH
80336 München, Poccistr. 9
Telefon: 089/7200-0
Fax: 089/7200-422
Internet: www.bayerngas.de |
|---|---|